



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 379/2025
Datum RR-Sitzung: 23. April 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2025.DIJ.2565
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

DIJ; Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden; Produktgruppe 05.17.9101 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB); gebundene wiederkehrende Ausgabe; Objektkredit für das Jahr 2025

1. Zusammenfassung

Gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV, BSG 213.318) bezahlt der Kanton den Gemeinden den Aufwand für die in Artikel 3 ZAV genannten Aufgaben. Der Aufwand für das Jahr 2025 wird CHF 73'968'500.00 inkl. 1.5% Lohnsummenwachstum betragen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 28, Art. 30 Abs. 2, 3 und 4, Art. 32 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0)
- Art. 21, Art. 25, Art. 27, Art. 30, Finanzhaushaltsverordnung vom 6. November 2022 (FHaV, BSG 621.1)
- Art. 22 Abs. 3 Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 1. Februar 2012 (KESG, BSG 213.316)
- Art. 3, Art. 7 Abs. 1 und 5, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und Art. 16 Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen vom 19. September 2012 (ZAV, BSG 213.318)
- Art. 446 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Art. 35 und Art. 36b Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24. Oktober 2001 (SHV, BSG 860.111)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine gebundene wiederkehrende Ausgabe, welche somit in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt. Die Ausgaben sind durch die Bestimmungen der ZAV genau festgelegt und damit durch Rechtssätze und dem Umfang nach vorgeschrieben. Es besteht kein Spielraum bezüglich Höhe, Zeitpunkt und anderen Modalitäten.

4. Massgebende Kreditsumme

2025: CHF 75'174'500.00

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für das Jahr 2025. Der Kredit geht zu Lasten:

Kostenstelle KESB 4458500101

Produktgruppe 05.17.9101 KESB

Konto 361210000 Entschädigungen an Gemeinden + Gemeindezweckverbände (Saldo II)

Die Ausgabe ist im Budget der betreffenden Produktgruppe mit CHF 70'331'041.00 weitgehend eingestellt. Gestützt auf Erfahrungswerte aus früheren Rechnungsabschlüssen berücksichtigt der Regierungsrat im Budget jeweils verschiedenen von den Direktionen in der Planung angemeldeten Mehrbedarf (bspw. aufgrund der demografischen Entwicklung) teilweise nicht vollumfänglich. Dies trifft auch für den Budgetkredit 2025 der KESB zu, was vorliegend dazu führt, dass der Budgetkredit 2025 nicht ausreichen wird.

6. Begründung

Artikel 22 Absatz 1 KESG sieht vor, dass die KESB mit den kommunalen Sozial- und Abklärungsdiensten sowie den Berufsbeistandschaften (kommunale Dienste) zusammenarbeiten. Die kommunalen Dienste sind verpflichtet, auf Anordnung der KESB Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen, Beistandschaften und Vormundschaften für Minderjährige und Erwachsene zu führen und andere Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu vollziehen.

Artikel 3 ZAV konkretisiert die von den kommunalen Diensten zu erfüllenden Aufgaben. Der Kanton ist gemäss Artikel 22 Absatz 3 KESG verpflichtet, den Gemeinden die Kosten abzugelten, die ihnen für ihre Tätigkeiten im Auftrag der KESB anfallen. Artikel 7 Absatz 1 ZAV legt die Fallpauschalen fest, welche den kommunalen Diensten für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben zustehen.

Der Aufwand für die 2025 vorgesehene Abgeltung der Gemeinden beträgt insgesamt CHF 73'968'500.00. Dabei wird mit ca. 75 % des Betrags die Mandatsführung durch die Berufsbeistandspersonen der kommunalen Dienste entschädigt. Der restliche Betrag wird hauptsächlich für die Abgeltung von Abklärungsaufträgen verwendet, die den Sozialdiensten aufgrund einer Gefährdungsmeldung erteilt werden. Im Aufwand enthalten ist eine Erhöhung der Fallpauschalen, welche für das Jahr 2025 gemäss Artikel 7 Absatz 5 ZAV entsprechend dem Lohnsummenwachstum für das Kantonspersonal von 1.5% zu erfolgen hat.

Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) beteiligt sich gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 ZAV an den Besoldungsaufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten. Diese richtet sich nach Artikel 35 SHV und wird zwischen der GSI und der DIJ hälftig aufgeteilt. Für 2025 beträgt der Anteil der DIJ CHF 706'000.00.

Der Kreditbetrag enthält zudem eine Reserve von CHF 500'000.00 um zu verhindern, dass nachträglich ein Zusatzkredit beantragt werden muss.

7. Antrag

Der Kredit über CHF 75'174'500.00 für die Abgeltung der Gemeinden im KES-Bereich in Anwendung der ZAV für das Jahr 2025 ist gutzuheissen.

8. Publikation

Dieser Beschluss ist in Anwendung von Artikel 30 Absatz 4 FHG im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler:

- Finanzkommission
- Finanzkontrolle
- Finanzdirektion